

Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheides (§§315 und 316 PBG)

(einsenden an: Gemeindeverwaltung Neerach, Bau und Infrastruktur, Binzmühlestrasse 14,
8173 Neerach)

§315 Abs. 1 PBG:

Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen.

§316 Abs. 1 PBG:

Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Baugesuchsteller/in: _____

Bauvorhaben: _____

(Bezeichnung, Strasse): _____

Zustellung des Baurechtsentscheids an:

Name/Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Mit der Zustellung des baurechtlichen Entscheids wird die Gebühr von CHF 50.– in Rechnung gestellt, in der auch die Zustellung von nachbarschaftsrelevanten Nachfolgeentscheiden inbegriffen ist. Das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids muss schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet eingereicht werden (per Mail oder Fax übermittelte Zustellungsbegehren sind ungültig).

Dem/der Gesuchsteller/in wird eine Kopie des Begehrens um Zustellung des baurechtlichen Entscheids zugestellt (gemäss §315 Abs. 2 PBG).

Ort und Datum: _____

Unterschrift Antragssteller/in _____

